Oberschule Alexanderstraße

OBS Alexanderstr. · Alexanderstr. 90 · 26121 Oldenburg

**An alle Schüler*innen und Eltern**

Oldenburg, 29.06.2020

# Zeugnisse in Corona-Zeiten

Liebe Schüler*innen,

liebe Eltern,

liebe Konferenzvertreter*innen,

die Zeugniskonferenzen in diesem besonderen Schuljahr stehen vor der Tür. Vieles in diesen Zeiten ist anders als gewohnt, das gilt auch für die Zeugnisse und Zeugniskonferenzen. Daher möchte ich euch, liebe Schüler*innen, und Ihnen, liebe Eltern, mit diesem Schreiben eine Orientierung geben.

Für Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge gibt es in diesem Schuljahr eine Reihe von besonderen Bestimmungen.

Es ist viel Unterricht ausgefallen. Schüler*innen sollten dadurch keine Nachteile haben. Dafür sind die folgenden Bestimmungen gemacht worden.

Einiges wird bekannt sein. Besonders für die Konferenzvertreter*innen unter euch / Ihnen kann der folgende Text hilfreich sein. Hier sind alle Sonderregelungen für dieses Schuljahr aufgeschrieben.

## Allgemein

### 1. Arbeits- und Sozialverhalten

Die Bewertung des AV und SV der Schüler*innen nach Wiederbeginn der Schule wird nur dann für die Beurteilung am Ende des Schuljahres 2019/20 berücksichtigt, wenn dies zu einer Verbesserung führt. Eine Bewertung des AV und SV aufgrund von Leistungen oder Verhalten im häuslichen Lernen ist nicht zulässig.

Alexanderstr. 90
26121 Oldenburg

Fon: 0441 / 98 37 140
Fax: 0441 / 98 37 145

E-Mail: sekretariat@obs-alex.de · www.obs-alex.de

OBS Alexanderstr. · Alexanderstr. 90 · 26121 Oldenburg

## 2. Epochalfächer des 2. Halbjahres

Leistungen in Fächern, die ausschließlich im zweiten Schulhalbjahr epochal zu erteilen sind, werden bewertet. Die erteilte Note erscheint auch auf dem Zeugnis. Sie ist nur dann bei Versetzungen, Abschlüssen oder der Berechnung von Notendurchschnitten zu berücksichtigen, wenn sie zum Ausgleich schwacher Leistungen in anderen Fächern bzw. zur Verbesserung des Notendurchschnitts sowohl bei Versetzungen als auch bei Abschlüssen oder Übergängen beitragen kann. Erfolgt keine Berücksichtigung der Note in diesem Sinne, wird dies entsprechend auf dem Zeugnis mit folgendem Wortlaut vermerkt: *„Die Note im Fach … wurde epochal im 2. Halbjahr unterrichtet und ist nicht relevant für den Abschluss / die Versetzung / den Übergang.“*

# Versetzungen

## 1. Anwendung der Ausgleichsregelungen

In diesem Schuljahr hat die Klassenkonferenz keine Wahl: Sie muss die Ausgleichsregelungen anwenden. Ob eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsten Schuljahr erwartet werden kann, ist dabei egal.

## 2. Versetzung bei Nichtbewertung von einem oder mehreren Fächern

Kann ein Schüler oder eine Schülerin in einem oder mehreren Fächern nicht bewertet werden, weil der Unterrichtsausfall durch Corona verursacht wurde, ist er / sie zu versetzen. Ob eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsten Schuljahr erwartet werden kann, ist dabei egal.

## 3. Versetzung durch eine Nachprüfung

Alle Schüler*innen, die wegen mangelhafter Leistungen in drei Fächern nicht versetzt werden, haben zum Ende des Schuljahres 2019/2020 generell einen Anspruch auf eine Nachprüfung.

Diese Regelung gilt nicht für Abschlüsse!

Alexanderstr. 90
26121 Oldenburg

Fon: 0441 / 98 37 140
Fax: 0441 / 98 37 145

E-Mail: sekretariat@obs-alex.de · www.obs-alex.de

OBS Alexanderstr. · Alexanderstr. 90 · 26121 Oldenburg

# Übergänge

Unter „Übergang“ versteht man den Wechsel von einer Schulform an eine andere, z.B. von der Oberschule zum Gymnasium. Die Klassenkonferenz stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang zum Gymnasium fest. In diesem Jahr gilt folgende Regelung: Kann der Übergang wegen Leistungen in einem Fach nicht genehmigt werden, haben Schüler*innen einen generellen Anspruch auf die Erbringung einer Ersatzleistung in einem Fach. Das kann Deutsch, Englisch oder Mathematik oder auch ein anderes Fach sein, weil der Notendurchschnitt nicht erreicht wurde. Die Ersatzleistung kann durch eine mündliche Prüfung oder eine schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende Prüfungsleistung erbracht werden.

# Abschlüsse

## 1. Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung in einem weiteren Fach nach Wahl der Schüler*innen ist in diesem Jahr freiwillig. Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote in diesem Fach zu einem Drittel.

Normalerweise kann kein(e) Schüler*in einen Abschluss erhalten, wenn mehr als ein Prüfungsfach schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde. Das ist in diesem Jahr anders. Wenn das mündliche Prüfungsfach schlechter als „ausreichend“ bewertet wird, hat das keinen Einfluss auf die Erteilung eines Abschlusses. Anders ausgedrückt: Auch Schüler*innen, die in zwei Prüfungsfächern mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, erhalten einen Abschluss, wenn eines der Fächer das Fach der mündlichen Prüfung ist.

## 2. Ausgleichsregelung

In Fällen, in denen die Mindestanforderungen nicht erreicht werden, steht es normalerweise der Klassenkonferenz zu, pflichtgemäß zu beurteilen, ob eine Ausgleichsregelung angewendet wird. In diesem Jahr muss die Klassenkonferenz die Ausgleichsregelung anwenden.

Alexanderstr. 90
26121 Oldenburg

Fon: 0441 / 98 37 140
Fax: 0441 / 98 37 145

E-Mail: sekretariat@obs-alex.de · www.obs-alex.de

OBS Alexanderstr. · Alexanderstr. 90 · 26121 Oldenburg

**Quellen/Bezüge:**

- *RdErl. d. MK v. 27.03.2020 „Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/2020 an allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus); Vorläufige Ermittlung und Dokumentation des Leistungsstandes“*

- RdErl. d. MK v. 16.4.2020 „Regelungen zur Notenermittlung und zur Bewertung, zur Versetzung sowie zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) im Schuljahr 2019/2020“

- RdErl. d. MK v. 26.05.2020 „Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I im Schuljahr 2019/2020 an allgemein bildenden Schulen und Freien Waldorfschulen“

- *Erlass d. Mk v. 04.06.2020: Regelungen zur Nachprüfung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) im Schuljahr 2019/2020*

- *Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 1.11.2018 (Nds. GVBl. S. 234; SVBl. S. 694) - VORIS 22410*

- *Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) RdErl. d. MK v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) - VORIS 22410*

- *Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7.04.1994 ( Nds. GVBl S.197), zuletzt geändert durch VO vom 3.5.2016 (Nds.GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) - VORIS 22410 01 41*

Mit freundlichen Grüßen

H. Denker

Alexanderstr. 90
26121 Oldenburg

Fon: 0441 / 98 37 140
Fax: 0441 / 98 37 145

E-Mail: sekretariat@obs-alex.de · www.obs-alex.de

# Oberschule Alexanderstraße

Schulleiter

OBS Alexanderstr. · Alexanderstr. 90 · 26121 Oldenburg

Alexanderstr. 90
26121 Oldenburg

Fon: 0441 / 98 37 140
Fax: 0441 / 98 37 145

E-Mail: sekretariat@obs-alex.de · www.obs-alex.de